

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 82

**Die finnische Rechtstheorie
unter dem Einfluß
der Analytischen Philosophie**

Von

Dr. Wolfgang Mincke



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

WOLFGANG MINCKE

**Die finnische Rechtstheorie unter dem
Einfluß der Analytischen Philosophie**

Schriften zur Rechtslehre

Heft 82

**Die finnische Rechtstheorie
unter dem Einfluß
der Analytischen Philosophie**

Von

Dr. Wolfgang Mincke



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 04418 5

Für
Ellu und Georgik

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Die Analytische Philosophie	9
Die analytische Rechtslehre in Finnland	14
A. OSVI LAHTINEN	
Zum Aufbau der rechtlichen Grundlagen	17
I. Wissenschaftsbegriff und Methode	17
II. Ergebnisse	18
1. Fordern und Sollen	18
2. Recht und Norm	20
3. Rechtsquellen	22
4. Geltung	23
5. Logizität des Entscheidungsakts	23
6. Subjektives Recht	24
III. Kritik der Ergebnisse	25
VI. Theoretische Einordnung	30
B. KAARLE MAKKONEN	34
I. Gedanken zur logischen Analyse der Rechtssprache	34
II. Zur Problematik der juristischen Entscheidung	36
1. Theoretische Grundlage	36

a) Rechtswirklichkeit	36
b) Norm	37
aa) Allgemein	37
bb) Die Norm unter dem Entscheidungsaspekt	38
cc) Bedeutung und Geltung	39
2. Kritik	40
3. Der Entscheidungsakt	42
a) Die Isomorphiesituation	42
b) Die Auslegungssituation	43
c) Die unregelte Situation	43
d) Die allgemeinen Rechtsprinzipien	44
e) Rechtliche Induktion	44
f) Ergebnis	45
4. Kritik	46
III. Der Ausdruck „subjektives Recht“ in der juristischen Sprache .	49
1. Darstellung	49
2. Kritik	50
C. AULIS AARNIO	54
I. Hauptstationen der Entwicklung	54
1. Die Rechtsstellung des Erben	54
2. Aussichten der juristischen Forschung	56
3. Testamentsrechtliche Fragen	57
4. Die Verfremdung der Rechtswissenschaft	58
5. Die Grundlagen des Rechtsdenkens	59

II. Gesetz, Handlung und Intention	60
1. Theoretische Grundlagen der Untersuchung	61
2. Die Gerichtsentscheidung als intentionaler Akt	64
a) Die Handlungstheorie und das praktische Schließen	64
b) Die Anwendbarkeit des praktischen Schlusses auf die juristische Entscheidung	67
c) Die finale Erklärung der Entscheidung	68
3. Die Rechtswissenschaft	71
a) Induktion und Prognose	71
b) Rechtsdogmatik (Jurisprudenz)	72
aa) Systematisierung	73
bb) Auslegung	74
α) Die logische Formulierung des Systems	74
β) Auslegungssätze, die eine technische Norm beinhalten	75
γ) Echte Auslegungssätze	76
δ) Rechtswissenschaft und finale Erklärung	77
III. Kritik	78
1. Die Bedeutung praktischer Schlüsse in der Jurisprudenz ...	80
2. Die Leistung der finalen Erklärung	84
3. Das normalsprachliche Verständnis juristischer Begriffe ...	87
Schlußbetrachtung	91

Einleitung

Die Analytische Philosophie

Die Analytische Philosophie ist kein einheitliches Denkgebäude, das durch bestimmte Lehrsätze charakterisiert werden könnte. Allen ihren Tendenzen gemeinsam ist aber die Ausrichtung auf die Sprache als zentralen Gegenstand.

Der Anstoß zu diesem Interesse an der Sprache kam von der Entdeckung einer neuen Logik (die genau genommen eine Wiederentdeckung war).

Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts war Logik gleichbedeutend mit Syllogistik. Die Syllogismen stellen einen recht starren Apparat von Schlußformen dar, die alle aus zwei Prämissen und einer Konklusion bestehen. Sie unterscheiden sich durch ihre logischen Konstanten, die die Form „alle ... sind ...“, „kein ... ist ...“ etc. haben. In diese Formeln können Begriffe eingesetzt werden. Die Syllogistik, die vor allem auf Aristoteles zurückgeht, kann man so als die Theorie der durch diese Formeln im Bereich der Universalbegriffe herstellbaren Relationen bezeichnen¹.

Für diese Logik ist entsprechend jede Wissenschaft durch die Systematik ihrer Begriffe aufgebaut. Andererseits sind dieser Logik nur diejenigen Schlüsse einer Wissenschaft zugänglich, für welche sich in der Syllogistik eine Schlußform findet².

Der Ansatz zu einer „anderen“, grundlegenden Logik findet sich schon bei Aristoteles³. Er wurde von den Stoikern weiterverfolgt, stand dann aber bis in unser Jahrhundert hinein ganz im Schatten der Syllogistik und wurde in seiner Bedeutung völlig verkannt⁴. Dieser Ansatz liegt der im Jahre 1879 erschienenen Arbeit von Gottlob Frege „Begriffsschrift. Eine der Sprache der Arithmetik nachgebildete formalisierte Sprache des reinen Denkens.“ zugrunde. In diesem Werk kann man den Beginn der modernen Logik sehen.

¹ Lukasiewicz, S. 14.

² Beispiele für Schlüsse, die durch Syllogismen nicht darstellbar sind, bei Wagner / Haag, S. 10.

³ Lukasiewicz, S. 48 f.

⁴ Vgl. die abwertende Würdigung noch zu Anfang dieses Jahrhunderts bei Maier, S. 384: „... ein dürftig ödes Bild formalistisch-grammatischer Prinzipien- und Haltlosigkeit“.

Ein Syllogismus (hier der modus Barbara) hat traditionell die Gestalt:

Alle Vögel sind Tiere.

Alle Krähen sind Vögel.

Alle Krähen sind Tiere.

Die durchgezogene Linie zeigt die Schlußfolgerung an.

Es scheint kein großer Unterschied darin zu liegen, wenn dieser Schluß die Form erhält: „Wenn alle Vögel Tiere sind und alle Krähen Vögel, dann sind alle Krähen Tiere.“ Hier darf man aber strenggenommen nicht mehr von einem Schluß reden. Es wird in diesem Satz nicht gefolgert, sondern es wird eine Behauptung aufgestellt. Der Unterschied liegt in der Verknüpfung der Aussagen.

Der Syllogismus verbindet drei Aussagen auf einer über diesen liegenden logischen Ebene durch eine Schlußform, die gültig oder ungültig sein kann, zu einer Folgerung. Die eigentliche Syllogistik endet bei der Frage nach der Gültigkeit dieser Schlußform. Im zweiten Fall werden die drei Aussagen dagegen wiederum zu einer — komplexeren — Aussage verbunden, die selbst, wie die Teilaussagen, wahr oder falsch sein kann.

Der Begriff der Wahrheit schafft eine gemeinsame logische Ebene, auf der sich der Gesamtsatz wie eine algebraische Funktion von seinen Teilsätzen abhängig zeigt. In der Struktur des Satzes, der wenn-dann-Konstruktion, kommen die Bedingungen seiner Wahrheit zum Ausdruck. Neben dieser Implikation gibt es eine Reihe weiterer logischer Verknüpfungen (Konjunktion, Disjunktion u. a.), mit denen sich grundsätzlich alle Wahrheitsbeziehungen von Aussagen beliebiger Komplexität darstellen lassen. Wesentlich ist, daß hier alle Arten von Sätzen verwandt werden können, sofern man nur von ihnen sinnvoll behaupten kann, sie seien wahr oder falsch.

Es ergibt sich hieraus die Möglichkeit, eine Wissenschaft nicht als ein System von Begriffen, sondern, elementarer, als ein System wahrer Aussagen anzusehen. Die Systematisierung setzt dann vor allem eine eingehende Analyse aller Sätze einer Wissenschaft voraus, um zu verhindern, daß sich in komplexen Sätzen einander widersprechende Aussagen verbergen.

Das Ideal wäre die Rückführung aller Sätze einer Wissenschaft auf ihre grundlegenden Aussagen, ihre Axiome, aus denen die übrigen Sätze nach anzugebenden Regeln ableitbar wären. Ein solcher Kalkül würde durch die Möglichkeit exakter Darstellung von Aussagen und Deduktionen eine ideale Wissenschaftssprache bedeuten.

Bei der Anwendung dieses Gedankens auf die Rechtswissenschaft ergibt sich allerdings eine besondere Schwierigkeit. Es gibt eine Fülle

sprachlicher Äußerungen, die der Bedingung, wahrheitsfähig zu sein, nicht gerecht werden. Hierher gehören z. B. Fragen, Interjektionen, aber auch Sätze, die äußerlich durchaus als Aussagen erscheinen, wie eidliche Versicherungen, Tauf- und Eheschließungsformeln etc. John L. Austin hat diese als performative Äußerungen bezeichnet⁵. Zu diesen sind auch Befehle, Verbote und Erlaubnisse, mit denen es die Rechtswissenschaft vor allem zu tun hat, zu rechnen.

Eine bekannte Formulierung dieses Problems ist das sog. Jørgensen-sche Dilemma:

1. Normsätze können nicht sinnvoll als wahr oder falsch bezeichnet werden.
2. Logische Folgerungsbeziehungen sind Wahrheitsbeziehungen.
3. Logische Folgerungsbeziehungen kann es also zwischen Normsätzen nicht geben. Trotzdem werden in der Praxis mit evidenter Gültigkeit Normsätze aus Normsätzen abgeleitet⁶.

Ein Weg aus dieser Schwierigkeit wurde zunächst darin gesehen, daß den Normen entsprechende Aussagen zur Seite gestellt werden, auf die die Regeln der Aussagenlogik anwendbar sind. So wurde die Norm durch eine Aussage über Verhalten und Sanktion ersetzt⁷, die Erfüllung eines Befehls wurde analog der Wahrheit einer Aussage gesehen⁸, der Befehl wurde in einen Imperativ- und einen Indikativbestandteil zerlegt⁹, die Wahrheit der Aussagenlogik wurde als Gültigkeit betrachtet¹⁰.

Die Verlagerung des normativen Elements in die Interpretation von Aussagen bei diesen Ansätzen stellt aber keinen vollwertigen Ausweg dar. Bedeutet z. B. die Verneinung einer Verbotsnorm die Verneinung einer Sanktion oder die Ungültigkeit des Verbots, bleibt offen, ob die betreffende Handlung nun erlaubt oder sogar befohlen ist. Die Handlung ist insoweit in solchen Kalkülen normativ nicht determiniert. Dies ist als wesentlicher Mangel dieser Kalküle zu sehen.

Den Weg zu einer Lösung dieses Problems zeigte Georg Henrik von Wright in seinem im Jahre 1951 erschienenen Artikel „Deontic Logic“. Er entwickelte eine Normenlogik in Analogie zu den in der Logik schon etablierten Logiken der alethischen, epistemischen und existentiellen Modalitäten¹¹. Er stellte fest, daß die Modalitäten des Befohlen- und Verbotenseins sich durch Negation aus dem Erlaubtsein ableiten las-

⁵ Austin, S. 1 ff.

⁶ Jørgensen, Imperatives, S. 288 ff.; vgl. Wagner / Haag, S. 78 f.

⁷ Vgl. Bohnert, S. 302 ff.

⁸ Vgl. Hofstadter / McKinsey, S. 446 ff.

⁹ Vgl. Jørgensen, Imperatives, S. 291 f.

¹⁰ Vgl. Ross, Imperatives, S. 301 f.

¹¹ v. Wright, Deontische Logik, S. 1.